



An den Grossen Rat

22.5065.02

ED/P225065

Basel, 8. Juni 2022

Regierungsratsbeschluss vom 7. Juni 2022

## **Motion der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission sowie der Bau- und Raumplanungskommission zum Sanierungsprojekt Kunsteisbahn Margarethen**

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 16. März 2022 die nachstehende Motion der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) sowie der Bau- und Raumplanungskommission (BRK) gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) und § 36 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 (SG 152.110) dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) und die Bau- und Raumplanungskommission (BRK) kamen in ihrer Beratung zum Schluss, dass das vorgelegte Sanierungsprojekt die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen, trotz hohem Investitionsbeitrag, ungenügend abdeckt und für den Eissport bzw. die Eisflächen in Basel eine differenziertere Lösung gefunden werden muss. In der Kommissionsberatung konnten die Basler Eissportvereine einerseits glaubhaft darlegen, dass die Eisfläche in Basel-Stadt zu knapp bemessen ist und für eine erfolgreiche Trainingssituation ungenügend ist. Die Öffnungszeiten der KEB Margarethen (sowohl beim überdachten, wie auch beim nicht überdachten Teil) von frühestens Ende Oktober bis anfangs März sind zwar für den Freizeit- und Schulsport genügend, aber für den Vereinssport fehlen wichtige ganzjährige Eiszeittage und Eisflächen. Andererseits sind auch aus klimapolitischen Überlegungen energetisch sinnvollere Sport- und Freizeitanlagen zu realisieren als offene- und halboffene Eisanlagen.

Die JSSK anerkennt, dass die KEB Margarethen ein wichtiges und beliebtes Ausflugsziel ist, wie auch die Petition P339 betreffend Erhaltung der Kunsti zeigt. Mit der Fokussierung auf eine Freizeit- und Schulanutzung sollen die Sanierungskosten der KEB Margarethen gesenkt werden. Speziell auszuloten ist, welche kostensenkenden baulichen Veränderungen trotz Aufnahme der Anlage ins Bauinventar des Kantons Basel-Landschaft möglich sind. Gleichzeitig soll mit einer zweiten, geschlossenen Eishalle dem Bedarf und der Entwicklung des Vereinssports Rechnung getragen werden.

In Ergänzung zum Rückweisungsantrag des Ratschlags 19.1663.01 Ausgabenbewilligung für die Gesamtanierung der Kunsteisbahn Margarethen fordern daher die Unterzeichnenden vom Regierungsrat:

- a. Dem Grossen Rat eine Minimalsanierung der KEB Margarethen vorzulegen, welche eine markant kostengünstigere Variante für den Freizeit- und den Schulsport vorsieht.
- b. Als Ergänzung ist für den Vereinssport (und evtl. Schulsport) ein Projekt für eine energetisch sinnvolle neue Eishalle vorzulegen. Ein Kombinationsbau mit dem ebenfalls vom Grossen Rat geforderten 50-m Hallenschwimmbaden, der Publikumssporthalle oder mit weiteren synergie-

stiftenden Sportanlagen ist zu prüfen, aber nicht Bedingung. Eine zeitnahe Realisierung der Eishalle hat Priorität. Die finanzielle Beteiligung anderer Gemeinwesen und/oder privater Interessenten ist ernsthaft zu prüfen.

Für die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission: Danielle Kaufmann, Präsidentin  
Für die Bau- und Raumplanungskommission: Jeremy Stephenson, Präsident»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

### § 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, in Ergänzung zum Rückweisungsantrag des Ratschlags 19.1663.01 betreffend Ausgabenbewilligung für die Gesamtsanierung der Kunsteisbahn Margarethen dem Grossen Rat eine Minimalsanierung der Kunsteis-

bahn Margarethen vorzulegen, welche eine markant kostengünstigere Variante für den Freizeit- und den Schulsport vorsieht. Zusätzlich ist als Ergänzung für den Vereinssport (und evtl. Schulsport) ein Projekt für eine energetisch sinnvolle neue Eishalle vorzulegen. Ein Kombinationsbau mit dem ebenfalls vom Grossen Rat geforderten 50-m Hallenschwimmbecken, der Publikumssporthalle oder mit weiteren synergiestiftenden Sportanlagen ist zu prüfen, aber nicht Bedingung. Eine zeitnahe Realisierung der Eishalle hat Priorität. Die finanzielle Beteiligung anderer Gemeinwesen und/oder privater Interessenten ist ernsthaft zu prüfen.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) sieht in § 36 vor, dass der Staat die sportliche Betätigung fördert. Das darauf basierende Sportgesetz vom 18. Mai 2011 (SG 371.100) bestimmt in § 6 Abs. 1, dass der Kanton Sport- und Bewegungsanlagen erstellt und betreibt und diese den Vereinen und dem Breitensport während des ganzen Jahres zur Verfügung stellt.

#### Minimalsanierung der Kunsteisbahn Margarethen

Die Motion fordert, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Minimalsanierung der Kunsteisbahn Margarethen vorzulegen hat. Diesbezüglich spricht weder höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion fordert ferner, dass die Eiskunsthalle Margarethen für den Freizeit- und den Schulsport saniert werden soll. Koordination und Planung sind Aufgaben des Regierungsrates als oberste leitende Behörde des Kantons (§§ 101 Abs. 1 und 104 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Basel-Stadt [Kantonsverfassung; SG 111.100]). Gemäss § 86 Abs. 1 KV wirkt der Grosse Rat in der vom Gesetz bezeichneten Weise an der regierungsrätlichen Gesamtplanung mit und nach Abs. 2 erlässt, genehmigt und behandelt er Pläne wo es das Gesetz vorsieht. Gemäss § 6 Abs. 2 Sportgesetz erarbeitet das zuständige Departement in Abstimmung mit den Gemeinden und den anderen Departementen ein kantonales Konzept für Sport- und Bewegungsanlagen. Nach § 9 Sportgesetz erstellt das zuständige Departement periodisch unter Einbezug der Einwohnergemeinden eine Sportplanung, welche die sportpolitischen Ziele und Leistungen des Kantons festlegt. Gemäss § 10 erarbeitet das zuständige Departement die Planung in Zusammenarbeit mit den übrigen Departementen, Gemeinden, Verbänden, Vereinen und Institutionen. Es nutzt die Möglichkeit einer regionalen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. In § 12 Sportgesetz wird vom Gesetzgeber bezüglich der Zuständigkeit nochmals generell festgelegt, dass das zuständige Departement und die dort angesiedelte Verwaltungsabteilung für den Sport sämtliche Aufgaben des Sportgesetzes vollziehen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugeordnet sind. Im Bereich der Sportplanung hat demgemäss der Gesetzgeber die Planungskompetenz an ein Departement delegiert. Ist das Motionsanliegen dahingehend zu verstehen, dass es die Zuteilung der Nutzungsart festlegt, verletzt sie die Kernkompetenz des Regierungsrates und ist dem zwingenden parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich und wäre in diesem Bereich rechtlich unzulässig. Soweit das Begehren so verstanden werden kann, dass mit dem Passus «für den Freizeit- und den Schulsport» die Anforderungen an den Bau resp. die Sanierung festgelegt werden, kann es als rechtlich zulässig angesehen werden.

#### Projekt für eine Eishalle

Die Ausarbeitung des Bauprojekts für eine Eishalle erfordert neben zahlreichen in der Kompetenz der Verwaltung liegenden baubezogenen Tätigkeiten konkrete Planungsmassnahmen im Sinne der Nutzungsplanung nach dem Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 (SG 730.100). Im Bereich der Nutzungsplanung bestehen neben den Planungskompetenzen des Regierungsrates auch gesetzliche Mitwirkungs- und Entscheidungsbefugnisse des Grossen Rates (vgl. § 86 KV, §§ 105 f. BPG). Gemäss § 26 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz; SG 610.100) sind Ausgaben über Fr. 300'000 dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen. Es ist anzunehmen, dass die allfälligen Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung des Projekts zum Bau einer Eishalle diesen Betrag bei weitem übersteigen wird, womit ein oder mehrere Beschlüsse des Grossen

Rates notwendig werden würden. Es spricht kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Betreffend die Verknüpfung der Eishalle mit dem Vereinssport und den verfassungsmässigen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates ist auf die obenstehenden Ausführungen zur Minimalsanierung der Kunsteisbahn Margarethen zu verweisen.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## **2. Ausgangslage**

### **2.1 Ratschlag Sanierung Kunsteisbahn Margarethen**

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat mit dem Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Gesamtsanierung der Kunsteisbahn Margarethen vom 4. Dezember 2019 (P191663) einen umfassenden Vorschlag für die Sanierung der Kunsteisbahn unterbreitet. Der Ratschlag wurde von der JSSK und der BRK vertieft geprüft. Bei der Entscheidungsfindung wurden die Beratungen und Hearings mit den Projektverantwortlichen sowie weiteren Mitarbeitenden der Verwaltung wie auch die Rückmeldungen der betroffenen Eissport-Vereine berücksichtigt. Mit Bericht vom 27. Januar 2022 hat die JSSK, mit Mitbericht der BRK, zum Ratschlag Stellung genommen mit dem Antrag, den Ratschlag an den Regierungsrat zurückzuweisen.

Der Grosse Rat hat den Ratschlag am 16. März 2022 nach einer intensiven Debatte zurückgewiesen und gleichzeitig die vorstehende Motion zur Eisstrategie des Kantons Basel-Stadt für die kommenden Jahre überwiesen.

### **2.2 Argumente aus der Debatte**

Die Gründe für die Rückweisung des Ratschlags waren vielfältig. Im Kommissionsbericht der JSSK (Mitbericht BRK) sowie in der Debatte wurden insbesondere folgende Themen explizit festgehalten:

- Sanierung bringt keinen Ausbau an Eisflächen;
- Eissport benötigt mehr Flächen im Ganzjahresbetrieb;
- Räumliche Anforderungen an Garderoben und Nebenräume werden nicht erfüllt;
- Wunsch nach einer zweiten Eishalle in Basel;
- ökologische Vorbehalte gegen eine offene Eisbahn mit Betrieb von September bis März;
- hohe Kosten.

Diese Faktoren haben in der Summe zum Vorschlag der Motion für eine neue kantonale Eisstrategie geführt. Der Vorschlag sieht eine Minimalsanierung der Kunsteisbahn Margarethen mit Fokus auf den Freizeit- und Schulsport vor. Zudem soll eine neue Eishalle Raum für den Vereinssport bieten.

### **2.3 Aufträge Motion JSSK/BRK**

Mit der Rückweisung des Ratschlags ist gleichzeitig die vorstehende Motion zur künftigen Eisstrategie des Kantons Basel-Stadt mit zwei Forderungen an den Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen worden:

- a. Markant günstigere Minimalsanierung der Kunsteisbahn Margarethen für den Freizeit- und Schulsport;
- b. Erarbeitung eines Projekts für eine neue energetisch sinnvolle Eishalle für den Vereinssport (und evtl. den Schulsport). Dabei sind Synergien mit weiteren Sportanlagen zu prüfen.

fen. Zudem soll die finanzielle Beteiligung von anderen Gemeinwesen und/oder Privaten in Erwägung gezogen werden.

### **3. Auftragsklärung**

#### **3.1 Vorgehen**

Bei der Sanierung der Kunsteisbahn Margarethen handelt es sich um ein sehr komplexes Projekt. Eine Sanierung kann in diversen Varianten mit unterschiedlichen Konsequenzen durchgeführt werden. Um eine sinnvolle Sanierungsvariante gemäss den Vorgaben des Grossen Rates zu definieren, hat ein Workshop mit der externen Gesamtprojektleiterin, den Projekt- und Unterhaltsverantwortlichen aus dem Bau- und Verkehrsdepartement sowie der Nutzendenvertretung aus dem Erziehungsdepartement (Sportamt) stattgefunden.

Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, die Rahmenbedingungen für eine Minimalsanierung vor Wiederaufnahme des Projekts mit dem Grossen Rat zu klären. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bei allen Sanierungsvarianten diverse bauliche Massnahmen zum Erhalt der Anlage unerlässlich sind. Diese zwingend erforderlichen Massnahmen sind bereits sehr kostenintensiv.

#### **3.2 Klärung Auftrag Motion JSSK/BRK**

Die Motion der JSSK/BRK verlangt ausdrücklich eine Minimalsanierung mit markant tieferen Kosten. Eine Minimalsanierung mit Reduktion auf die aus sicherheitstechnischen und energetischen Gründen zwingend notwendigen Massnahmen und unter enger Auslegung des Begriffs «Freizeit- und Schulsport» würde zu einer deutlichen Nutzungseinschränkung führen. Dies bedeutet, dass auf der Kunsteisbahn Margarethen in Zukunft keine Sportnutzungen wie Eishockey und Eiskunstlauf mehr stattfinden könnten. Diese Sportarten sind auf zusätzliche Infrastruktur wie Garderoben, Banden, Spielerinnen- und Spielerbänke oder auch Zeitmesseinrichtungen angewiesen. Auch das von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Schul- und Freizeitsports beliebte «Stöckeln» (Trainieren/Spielen mit Stock und Puck) wäre nicht mehr möglich. Der «Sportlärm» (Eishockey und Eislauf) würde spezielle Massnahmen zum Schutz der direkten Nachbarschaft bedingen. Daraus resultiert eine Reduktion auf den öffentlichen Eislauf, welcher einem grossen Bedürfnis der Bevölkerung entspricht.

#### **3.3 Beschrieb Minimalsanierung**

Die oben beschriebene Ausrichtung hätte folgende Konsequenzen für die Kunsteisbahn Margarethen:

- Eisbetrieb von Ende Oktober bis Ende Februar;
- ausgedehnte Sommernutzung während acht Monaten im Jahr;
- 4'200 m<sup>2</sup> Eisfläche (Eisfeld 1 und 2) statt wie bisher 6'000 m<sup>2</sup> (Wegfall eines Eisfeldes);
- Rückbau Eisfeldüberdachung und Lärmschutzwände;
- Verzicht auf Banden, Spielerinnen- und Spielerbänke, Strafbänke sowie Garderoben nach den Richtlinien des Bundesamts für Sport (BASPO);
- Integration aller übrigen Nutzungsbedürfnisse in der heutigen Gebäudehülle (z.B. Räume für den Betrieb).

Mit diesen Eckpunkten kann der Kostenrahmen für das Projekt gegenüber der im Ratschlag vorgeschlagenen Sanierungs- und Nutzungsvariante herabgesetzt werden. Die Kosten werden insbesondere aufgrund reduzierter baulicher Massnahmen für die Eisfeldüberdachung und Eingriffe in die heutige Bausubstanz sowie der Sanierung der kleineren Eisplatte gesenkt.

Nebst der Reduzierung von nutzbarer Eisfläche würde mit dem Rückbau der Überdachung ein Witterungs- und Sonnenschutz für das Eisfeld wie auch eine sehr wichtige Lärmschutzmassnahme wegfallen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass dadurch in Zukunft keine lärmintensiven Nutzungen wie Eishockey oder Eiskunstlauf (Begleitmusik) und/oder Sommernutzungen (Kulturveranstaltungen) mehr möglich sein werden. Das Betriebskonzept wäre dementsprechend ebenfalls anzupassen.

Mit dem Wegfall der Überdachung mindern sich darüber hinaus die Optionen (z.B. Photovoltaik) für die zwingenden energetischen Massnahmen im Rahmen der Zielvereinbarung für Grossverbraucher mit dem Amt für Umwelt und Energie (im Sinne von § 17 Abs. 2 Energiegesetz vom 16. November 2016).

### 3.4 Kostentreiber

Trotz Kostenreduktion wird die Sanierung der Kunsteisbahn Margarethen weiterhin ein grosses, äusserst komplexes und teures Projekt darstellen. Folgende kostenintensiven Projektelemente bleiben auch bei einer Minimalsanierung bestehen:

- Hangsicherung;
- Erdbebenertüchtigung Gebäude und Eisplatte;
- umfassende Ertüchtigung und Sanierung Betonkonstruktion/-fassaden;
- energetische Sanierung der Gebäudehülle (Dächer und Fassaden);
- Sanierung und Sicherung der Schwerlastmauer zum Margarethenpark;
- Totalersatz der technischen Anlagen (Eistechnik inkl. Kühlturmersatz, HLKSE) gemäss Vorgaben Energiegesetz;
- Sanierung Quellwasserfassung;
- Schadstoffsanierung.

Aussagen zu den Kosten einer Minimalsanierung können erst nach weiteren vertieften Prüfungen in einem nächsten Schritt gemacht werden.

### 3.5 Konsequenzen für den Eissportbetrieb

In der skizzierten Minimalvariante liegt der Fokus vollumfänglich auf der Kostenminimierung für die Sanierung und den Anliegen eines sehr eng gefassten Verständnisses von Freizeit- und Schulsport. Für den Eissport im Gesamten hätte dies weitreichende Konsequenzen, die nachfolgend dargelegt werden.

#### 3.5.1 Einschätzung Nutzende

Aus Sicht des Sportamts des Kantons Basel-Stadt werden folgende Aspekte durch diese Minimalsanierung nicht oder nur teilweise abgedeckt:

- **Übergangslösung Vereinssport:** Ab Beginn der Sanierung bis zur Eröffnung einer neuen Eishalle fehlt mindestens ein Eishockeyfeld für den Breitensport sowie den Nachwuchsleistungssport. Dies gilt nicht nur für die Sportart Eishockey, sondern auch für den Eiskunstlauf, der ebenfalls nicht mehr auf der Kunsteisbahn Margarethen praktiziert werden kann (Lärmschutz). Das Zeitfenster wird auf sechs bis acht Jahren ab Sanierungsbeginn geschätzt.
- **Keine zusätzliche Eisfläche:** Ein Kritikpunkt am Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die Gesamtsanierung war, dass keine zusätzliche Eisfläche geschaffen wird. Wird die Kunsteisbahn Margarethen auf zwei Eisfelder verkleinert und eine neue Eishalle mit einem Eisfeld erstellt, bleibt die Fläche weiterhin konstant. Ausgebaut wird einzig die Nutzungsdauer.

- **Freies Eishockeyspiel:** Mit dem Wegfall der Lärmschutzelemente ist auch das sehr beliebte freie «Stöckeln» auf der Anlage in Zukunft nicht mehr möglich. Auf die Durchführung der sehr gut besuchten Eis-Discos muss voraussichtlich ebenfalls verzichtet werden.
- **Plausch-Spiele:** Auf der Kunsteisbahn finden jährlich circa 20 Plausch-Spiele für Firmen, Vereine und andere Gruppen statt. Diese Plausch-Spiele gehen meist mit der Nutzung des gastronomischen Angebots einher. Die Nachfrage übersteigt das heutige Angebot deutlich. Dieses Zusatzangebot fällt auf der Kunsteisbahn Margarethen weg.
- **Flexibilität Sommernutzung:** Der Abbau der Überdachung nimmt auch der neu über acht Monate dauernden Sommernutzung einen hohen Grad an Flexibilität. Einerseits können aufgrund des fehlenden Lärmschutzes keine Anlässe mit bestimmten Lärmemissionen durchgeführt werden, andererseits nimmt mit dem fehlenden Witterungsschutz auch die Attraktivität des Event-Standorts stark ab.
- **Nutzbarkeit Sommernutzung:** Ohne Dach ist die gesamte Anlage im Sommer uneingeschränkt der Sonne ausgesetzt. Zumindest ein Teil der Anlage muss deshalb zwingend mobil beschattet werden. Ansonsten müsste der Betrieb der beliebten «Summer-Kunschi Margarethen» bei Regen oder an Hitzetagen eingeschränkt oder sogar ganz eingestellt werden.
- **Räumlichkeiten Stadtgärtnerei:** Auf Niveau Park waren im ursprünglichen Sanierungsprojekt Räume für den Betrieb der Stadtgärtnerei (Kreis Ost) vorgesehen. Bei einer Minimalsanierung werden diese Gebäudeteile weiterhin für die Anlieferung der Gastronomie benötigt. Im Sanierungsprojekt des Ratschlags war die Integration aufgrund der Schaffung von neuen Betriebsräumen über der Schlittschuhvermietung möglich. Das Magazin würde demnach im Gebäude im Margarethenpark verbleiben.
- **Photovoltaik für Grossverbraucher:** Die Kunsteisbahn Margarethen ist ein Energie-Grossverbraucher. Der Einsatz von Photovoltaik auf den Dachflächen ist deshalb zwingend zu prüfen. Mit dem Wegfall der Eisfeldüberdachung fällt eine grosse, gut nutzbare Fläche für die Strom- oder Warmwasserproduktion ausser Betracht (Zielvereinbarung für Grossverbraucher gemäss § 17 Abs. 2 EnG).

### 3.5.2 Einschätzung Eissportverband Basel-Stadt

Um die Anforderungen des neuen Sanierungsprojekts von Seiten der Eissportvereine genauer zu definieren, fand eine Abstimmung mit Vertretern des kantonalen Eislauf- und Eishockey-Verbands Basel-Stadt statt. Bereits vereinbart wurde, dass der Verband bzw. die Vereine bei der Sanierungsplanung einbezogen werden. Gemäss Eissportverband Basel-Stadt schwebt den Vereinen für die Minimalsanierung der Kunsteisbahn Margarethen ein Projekt mit folgenden Inhalten vor, die über die formulierten Anforderungen der Motion hinausgehen:

- Eisplatte mit drei Eisfeldern, zwei davon mit Banden (zwingend);
- Umbau und Sanierung der sieben bestehenden Garderoben inkl. der sanitären Anlagen;
- Beibehaltung Schallschutz zur Ermöglichung von Eishockey und Eislauf mit Musik;
- Überdachung Eisfeld 1 zum Witterungsschutz, Schallschutz, Energieeinsparung.

Mit Realisierung dieser Forderungen und der in der Motion vorgesehenen zusätzlichen Eishalle wäre die Zukunft des Eissports in Basel nachhaltig gesichert. Ein Verzicht auf den Vereinssport auf der Kunsteisbahn Margarethen hätte für verschiedene Sportarten existenzbedrohende Auswirkungen. Die Einbussen beim Breiten- und Jugendsport würden sich letztlich auch auf den Leistungssport negativ auswirken.

### 3.6 Vorschlag Rahmenbedingungen für ein neues Sanierungsprojekt

Die vorangehenden Ausführungen zeigen die Konsequenzen einer Minimalsanierung der Kunsteisbahn Margarethen, auch bei Realisierung einer neuen Eishalle in Basel, für den Vereinssport und die ganzjährige Nutzbarkeit der Anlage. Der Regierungsrat schlägt deshalb im Sinne des Eissports und der vielfältigen kulturellen und sportlichen Freizeitnutzungen im Sommer vor, dass

auf der Kunsteisbahn Margarethen auch in Zukunft ein Nebeneinander von Eishockey/Eiskunstlauf und öffentlichem Eislauf (mit genannten Synergien) ermöglicht werden soll. Damit dies realisiert werden kann, müssen insbesondere folgende Rahmenbedingungen in ein neues, reduziertes Sanierungsprojekt einfließen:

- Erhalt der gesamten Eisplatte mit drei Eisfeldern (mindestens eines davon mit Banden-Anlage);
- Sanierung resp. Ersatz der bestehenden Eisfeldüberdachung.

Das Dach über dem Eisfeld 1 der Kunsteisbahn Margarethen ermöglicht als Lärmschutz nicht nur einen lautereren Betrieb auf der Anlage, sondern bringt als Sonnen- und Witterungsschutz mit der Möglichkeit zur Nutzung der Sonnenenergie weitere ökologische Vorteile mit sich. Auch für einen ausgedehnten Sommerbetrieb ist das Dach ein grosser Vorteil.

Diese Mindestanforderungen für eine optimale und vielseitige Nutzung sollten bei der Erarbeitung eines neuen Sanierungsprojektes nebst den Vorgaben der vorliegenden Motion in Betracht gezogen werden können. Im Rahmen eines Zwischenberichts soll der Grosse Rat über weitere Details und die Kosten informiert werden, bevor ein entsprechender Projektierungskredit beantragt wird.

#### **4. Neue Eishalle für Basel**

Der Regierungsrat nimmt die Forderung nach dem Bau einer zweiten Eishalle in Basel zur Kenntnis. Mit Annahme der Motion erfolgen die Planungsarbeiten für die Eishalle gemäss Vorgaben der Motion. Vorgesehen ist ein gedecktes Eishockeyfeld inklusive aller notwendigen Nebenanlagen für Eishockey und Eiskunstlauf sowie eine kleine Tribüne für Zuschauerinnen und Zuschauer. Das Raumprogramm orientiert sich dabei an vergleichbaren Projekten und den Richtlinien des BASPO.

In einem ersten Schritt soll ein geeigneter Standort gesucht werden. Die Standortsuche kann, sofern sich Synergien ergeben, gemeinsam mit einer weiteren Sportanlage (z.B. der vom Grosse Rat mit der Motion Ebi geforderten Publikumssporthalle) erfolgen. Nach Abschluss der Machbarkeitsstudie werden der mögliche Standort sowie der Kostenrahmen festgelegt. Anschliessend können zur Klärung einer finanziellen Beteiligung an der neuen Eishalle andere Gemeinwesen und allenfalls Private angefragt werden.



## 5. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission sowie der Bau- und Raumplanungskommission betreffend «Sanierungsprojekt Kunsteisbahn Margarethen» dem Regierungsrat zur Erfüllung zu überweisen. Dem Grossen Rat wird vor Beantragung des Projektierungskredits zur Sanierung der Kunsteisbahn Margarethen bis spätestens in einem Jahr ein Zwischenbericht vorgelegt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin